

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 16. Februar

1977

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	21	Namensgebung für die Pfarrgemeinde Lahr-Kippenheimweiler (Erlösergemeinde)	27
Ausschreibung von Pfarrstellen	22	Errichtung einer Pfarrstelle in der Evang. Kirchengemeinde Ubstadt-Weiher und Aufhebung der Pfarrstelle II in Bad Schönborn	27
Kirchliche Gesetze:		Errichtung einer 2. Pfarrstelle (Gruppenpfarramt) in der Luthergemeinde in Mannheim	27
Kirchliches Gesetz über die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Bietigheim-Muggensturm	24	Errichtung einer Bezirkspfarrstelle für beratende Seelsorge im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach	27
Kirchliches Gesetz über die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Ubstadt-Weiher	25	Mitglieder der Landessynode (Änderung)	27
Verordnungen:		Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	28
Siebente Verordnung zur Änderung der Ordnung für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden	25	Theologische Prüfungen im Sommer 1977	28
Dritte Verordnung zur Änderung der Vertretungskostenverordnung	27	Bibelkundeprüfung im Spätjahr 1977	28
Bekanntmachungen:		Bezirksjugendpfarrer	28
Umbenennung der Evang. Kirchengemeinde Buch a. Ahorn in „Evang. Kirchengemeinde Ahorn-Buch“	27	Hinweis:	
Umbenennung der Pfarrgemeinden in der Evang. Kirchengemeinde Konstanz-Wollmatingen	27	Verzeichnis der dem Diakonischen Werk angeschlossenen Einrichtungen für behinderte Menschen	28

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen

(gemäß § 95 Absatz 2 der Grundordnung):

Kirchenrat Gerd Sch moll, theologischer Mitarbeiter im Schulreferat des Evang. Oberkirchenrats in Karlsruhe, zum Dekan für den Kirchenbezirk Heidelberg ab 16. 4. 1977.

Berufen

(gemäß § 98 Absatz 2 u. 3 der Grundordnung):

Religionslehrer Pfarrer Werner Keller in Villingen zum Schuldekan für den Kirchenbezirk Villingen ab 1. 1. 1977.

Berufen auf Grund von Gemeindewahl

(gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Jürgen-Christian Paul in Wehr zum Pfarrer der Nordpfarre in Heidelberg-Handschuhsheim, Pfarrvikarin Ruth Reuter-Horstmann in Wiesloch (Pauluspfarre) zur Pfarrerin der Westpfarre in Heidelberg-Handschuhsheim, Pfarrer Jür-

gen Steinbach in Heidelberg (Nordpfarre der Christuskirche) zum Pfarrer in Heidelberg-Ziegelhausen.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 a Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Gustav Löffler in Mannheim-Rheinau (Versöhnungspfarre) zum Pfarrer der Westpfarre der Markuskirche in Mannheim, Pfarrer Horst Nagel in Wertheim-Bestenheid zum Pfarrer der Jakobuspfarre in Karlsruhe, Pfarrvikarin Ingrid Renner-Freiberg in Auenheim zur Pfarrerin daselbst, Pfarrer Helmut Zeilinger, bisher beurlaubt zum Dienst als Studentenpfarrer in Göttingen zum Pfarrer der Auferstehungspfarre in Freiburg.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 b Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Kirchenrat Gerd Sch moll, theologischer Mitarbeiter im Schulreferat des Evang. Oberkirchenrats in Karlsruhe, zum Pfarrer der Ostpfarre in Heidelberg-Neuenheim.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 c Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Heinz Engelfried in Mosbach (Christuskirche) zum Pfarrer daselbst, Pfarrer Otto Fischer in Wolfach zum Pfarrer der Pfarrstelle II (Kurseelsorgestelle) des Gruppenpfarramts in Bad Dürrenheim, Pfarrvikar Hans Oestreicher in Überlingen (Pfarrstelle II) zum Pfarrer daselbst, Pfarrerin Friederike Pfisterer in Gaggenau (Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts) zur Pfarrerin daselbst, Religionslehrer Pfarrer Helmut Valentin in Wolfach (Berufliche Schulen) zum Pfarrer in Kirnbach.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 d Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Religionslehrer Pfarrvikar Rolf Haltaufderheide in Bruchsal (Schönborn-Gymnasium und Justus-Knecht-Gymnasium) zum planmäßigen Religionslehrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche, Pfarrer Dieter Hecker, bisher abgeordnet zum Dienst in der Gossner Mission in Indien, zum Pfarrer der Studentenpfarrstelle in Karlsruhe, Pfarrerin Ursula Hecker, bisher abgeordnet zum Dienst in der Gossner Mission in Indien, zur Pfarrerin der Krankenhauspfarrstelle III in Karlsruhe, Pfarrer Werner Keller in Haslach i. K. zum planmäßigen Religionslehrer in Villingen als Pfarrer der Landeskirche, Religionslehrer Pfarrvikar Wolfgang Kießinger in Bruchsal (Frauenberufliches Bildungszentrum und Wirtschaftsgymnasium — früher württ. Landeskirche — zum planmäßigen Religionslehrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche nach Aufnahme unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden, Religionslehrer Pfarrvikar Günter Hartmut Mono in Breisach zum planmäßigen Religionslehrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche, Religionslehrer Pfarrvikar Ulrich Ney in Waldshut (Gymnasium und Wirtschaftsgymnasium) zum planmäßigen Religionslehrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche, Religionslehrerin Pfarrvikarin Renate Steinberg in Freiburg-St. Georgen (Gymnasium i. A.) zur planmäßigen Religionslehrerin daselbst als Pfarrerin der Landeskirche, Religionslehrerin Pfarrvikarin Gertrud Stihler in Pforzheim (Hebel- und Hildagymnasium) zur planmäßigen Religionslehrerin daselbst als Pfarrerin der Landeskirche.

Ausschreibung von Pfarrstellen

Erstmalige Ausschreibungen

(Bewerbungen innerhalb 5 Wochen)

Furtwangen, Kirchenbezirk Villingen

Die Pfarrstelle Furtwangen mit den Filialkirchengemeinden Gütenbach und Vöhrenbach wird durch die Zurruhesetzung des bisherigen Stelleninhabers frei; sie ist zum 1. 7. 1977 neu zu besetzen.

Im Pfarrbezirk wohnen rd. 2 600 evang. Gemeindeglieder. Der Zentralort des Pfarrbezirks, die Stadt Furtwangen, hat als Zentrum des Oberen Bregtales ca. 11 000 Einwohner mit 8 Schulen. Unter diesen

Entschließungen des Landeskirchenrats

Beurlaubt auf Antrag:

Religionslehrer Pfarrer Heinz Schmidt beim Religionspädagogischen Institut in Karlsruhe zur Übernahme einer Dozentenstelle beim Pädagogisch-Theologischen Zentrum der Evangelischen Landeskirche Württemberg in Stuttgart.

Entschließungen des Evang. Oberkirchenrats

Versetzt:

Pfarrvikar Hansjörg Baumann in Mannheim (Friedenspfarre) als Pfarrvikar nach Mannheim zur Vernehmung des Dienstes des evang. Anstaltspfarrers bei der Vollzugsanstalt, Pfarrvikar Wolfgang Thum in Weinheim (Dekanat) als Pfarrvikar nach Mannheim (Gnadenkirche).

Ernannt:

Rektor Dieter Haas — bisher aus dem Dienst des Landes Baden-Württemberg zur Übernahme einer Tätigkeit als Studienleiter beim RPI beurlaubt — zum Studienleiter beim Religionspädagogischen Institut in Karlsruhe.

Ernannt:

Kirchenbauoberinspektor Edgar Jäger beim Evang. Kirchenbauamt Baden in Karlsruhe zum Kirchenbauamtmann, die Kirchenverwaltungshauptsekretäre Günther Domann und Traugott Meinders beim Evang. Oberkirchenrat zu Kirchenamtsinspektoren, Kirchenverwaltungsobersekretär Emmerich Schwab beim Evang. Oberkirchenrat zum Kirchenverwaltungshauptsekretär.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag wegen

Krankheit:

Pfarrer Wilhelm Daum in Blansingen auf 1. Oktober 1977.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:

Pfarrer Herbert Degenhart in Gaiberg auf 1. Juli 1977.

Entlassen auf Antrag:

Pfarrvikar Heinz-Esbert Janssen in Furtwangen zum Übertritt in den Dienst der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers.

sind hervorzuheben als Aufgabe für den Pfarrstelleninhaber die Fachhochschule für Feinwerktechnik, Elektronik und Informatik mit ca. 1 000 Studenten und das Gymnasium, wo eine Beteiligung am Religionsunterricht erwartet wird.

Von den 3 kirchlichen Kindergärten gehört einer der evang. Kirchengemeinde. Die Kerngemeinde trägt mit ehrenamtlichen Kräften den Organistendienst, den Kindergottesdienst und die Leitung des

Kirchenchores. Weitere Mitarbeit erfolgt bei den Hausbibelkreisen, der Jugendarbeit und den kirchlichen Sammlungen.

Hauptberufliche Mitarbeiter sind ein Pfarrvikar, eine Gemeindegewerter, eine Kindergartenleiterin und zwei Kindergärtnerinnen.

Im Predigtendienst (4 Predigtstellen) helfen, soweit notwendig, Lektoren und Prädikanten mit. Die ökumenische Zusammenarbeit mit den örtlichen katholischen Kirchengemeinden ist gut.

Furtwangen hat ein gutes und gesundes Klima. Das Pfarrhaus wird frei.

Haslach i. K., Kirchenbezirk Offenburg

Haslach i. K. hat mit den kirchl. Nebenorten Hofstetten, Fischerbach, Mühlenbach und Steinach 1500 evangelische Gemeindeglieder bei 13 000 Einwohnern. Es besteht eine Predigtstelle in Haslach. Religionsunterricht in der Grund-, Haupt- und Realschule.

Die Evang. Kirchengemeinde Haslach ist Eigentümerin eines Jugend- und Ferienheimes in Hofstetten mit 45 Plätzen, das vom Pfarramt verwaltet wird. Für die Pfarramts- und Gemeindeverwaltung steht eine Sekretärin halbtags zur Verfügung.

Eine lebendige und offene ökumenische Arbeit besteht seit Jahren, vor allem in der Familien- und Seniorenarbeit (Seniorenclub, Sozialstation). Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschule sowie Sonderschule für geistig Behinderte am Ort, Gymnasium im benachbarten Hausach.

Pfarrhaus (erbaut 1960/61) wird frei.

Neustadt (Hochschwarzwald), Kirchenbezirk Freiburg

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde mit den Nebenorten Friedenweiler und Eisenbach wird zum 1. 7. 1977 frei. Zur Gemeinde gehören 2 300 Evangelische; außerdem ist Neustadt ein beliebter Urlaubs- und Kurort (etwa 450 000 Übernachtungen jährlich).

Der Gottesdienst ist Mittelpunkt des breitgefächerten Gemeindelebens (Kindergarten- und Kindergottesdienstarbeit, Jugendarbeit, Frauenarbeit, Altenarbeit, Besuchsdienst, Gesprächsabende, Kirchenmusik, Kirchenchor u. a.).

Kirchenälteste und einsatzfreudige Mitarbeiter und Emeriti stehen zum Dienst bereit.

Mit den Nachbargemeinden im Hochschwarzwald besteht eine gute Kooperation auf verschiedenen Gebieten (Kanzeltausch, Erwachsenenbildung, Kirchenmusik, Ökumenischer Jugendchor, Kurveranstaltungen usw.). Am Religionsunterricht an den Schulen in Titisee-Neustadt sind weitere Pfarrer beteiligt. Die Zusammenarbeit mit den katholischen Gemeinden in Neustadt, Friedenweiler und Eisenbach ist sehr gut (z. B. Sozialstation, Erwachsenenbildung u. a.).

Vorhanden sind: Kirche und Gemeindezentrum (1963), Pfarrhaus (1963), Kindergarten (1974). Das Pfarrhaus wird frei. Am Ort befinden sich Grund-, Haupt-, Sonder- und Realschulen, Gymnasium, Technisches und Wirtschaftsgymnasium, alle Berufs- und Berufsfachschulen.

Wehr, Kirchenbezirk Schopfheim

Die Gemeinde Wehr mit 8.500 Einwohnern, ist am Südrand des Schwarzwaldes gelegen, wenige Kilometer vom Hochrhein, zwischen Säckingen und Basel. Die Kirchengemeinde mit rd. 2 600 evang. Gemeindegliedern ist am regen kulturellen Leben aktiv beteiligt.

Pfarramtssekretärin (halbtags), Kirchendienerin, zwei Organisten, Kirchenchor, Besuchsdienst, Kindergottesdienst-Helferkreis, Gesprächskreis für Erwachsene, Frauenkreis, Jugendgruppen, gute Beziehungen zur kath. Gemeinde, ökumenischer Austausch.

Kirche und Gemeindesaal 1964 erbaut, neu renoviertes Pfarrhaus wird frei.

Besetzung vorstehender Pfarrstellen durch Gemeindegewahl. **Bewerbungen** innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Eberbach, Pfarrstelle I (Süd) des Gruppenpfarramts, Kirchenbezirk Neckargemünd

Die Pfarrstelle wird durch Zuruhesetzung des jetzigen Pfarrstelleninhabers zum 1. 7. 1977 frei. Die Kirchengemeinde Eberbach mit 3 Pfarrstellen hat rd. 9000 Gemeindeglieder.

Im Gruppenpfarramt bestehen selbständige Seelsorgebezirke. Die Arbeitsschwerpunkte: Diakonie, Jugend, Erwachsenenbildung werden in Absprache mit den anderen Pfarrstelleninhabern verteilt. Ein großer Mitarbeiterkreis bietet seine Mithilfe an.

Geräumiges Pfarrhaus (mit Garten), 1970 erbaut, wird frei.

Schillingstadt, Kirchenbezirk Boxberg

Die Pfarrstelle Schillingstadt (einschließlich Filialkirchengemeinde Schwabhausen und Außenorte) hat rd. 800 Gemeindeglieder.

Pfarrhaus (renoviert) ist frei.

Besetzung der beiden vorgenannten Pfarrstellen gemäß VO vom 28. 10. 1975 (VBl. S. 96).

Bewerbungen sind innerhalb 5 Wochen an die Fürstlich Leiningensche Verwaltung, Postfach 1180 in 8762 Amorbach/Odw. mit einer Durchschrift an den Evang. Oberkirchenrat zu richten. Gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Wertheim, Pfarrstelle II (Wertheim-Bestenheid), Kirchenbezirk Wertheim

Die Pfarrgemeinde hat rd. 2 300 Gemeindeglieder bei insgesamt 5 000 Einwohnern in Wertheim-Bestenheid und 500 in Wertheim-Grünenwört. Bestenheid ist eine in 25 Jahren aus Menschen verschiedener Herkunft gewachsene Gemeinde. In der Filialgemeinde Grünenwört (mit 14tägigem Gottes-

dienst) wohnen vorwiegend Alteingesessene. Die soziale Struktur entspricht einem im ländlichen Raum entstandenen, industriell geprägten Stadtteil einer Großen Kreisstadt.

In beiden Gemeindeteilen sind je eine neuerbaute Kirche mit Gemeinderäumen, in der Muttergemeinde dazu ein großer Kindergarten und das geräumige, neue Pfarrhaus.

Es sind derzeit vorhanden: 6 Kinder- und Jugendkreise, 3 Frauenkreise, 1 Singkreis, 1 Arbeitskreis für Erwachsenenbildung und 2 mitarbeitende Ältestenkreise. Konfirmandenunterricht für beide Gemeindeteile ist in Bestenheid, Religionsunterricht an Haupt- und Realschule. Der Kindergottesdienst wird selbständig von einem Arbeitskreis gehalten. Der in Wertheim wohnende Jugendreferent ist an der Jugendarbeit beteiligt. Eine Halbtagssekretärin erledigt die Verwaltungsarbeit.

Der Pfarrer ist im Verbund des Wertheimer Predigtplanes. Am Ort sind alle Schulmöglichkeiten gegeben. Wertheim liegt im kulturellen Einzugsbereich von Würzburg. Im Naherholungsgebiet liegen Spessart und Odenwald. Günstige Verkehrsmöglichkeiten (Autobahnanschlüsse).

Besetzung der Pfarrstelle gemäß VO vom 28. 10. 1975, VBl. S. 96.

Bewerbungen sind innerhalb 5 Wochen an die Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Freudenberg'sche Domänenverwaltung, Schloßberg 8, in 6980 Wertheim/Main mit einer Durchschrift an den Evang. Oberkirchenrat zu richten. Gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Karlsruhe, Pfarrstelle für beratende Seelsorge im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach

Die Fachstelle für beratende Seelsorge im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach soll folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. Theologische und pastoralpsychologische Leitung der ökumenisch getragenen Telefonseelsorge, deren Geschäftsführung von einer hauptamtlichen Kraft wahrgenommen wird.
2. Mitwirkung beim Aufbau und Mitarbeit in einer geplanten ökumenischen Kontaktstelle („Offenen Tür“) in der Karlsruher City.
3. Seelsorge und Beratung von Personen, die über die Telefonseelsorge, parochiale und überparochiale seelsorgerliche Dienste oder von sich aus die Fachstelle aufsuchen, ggf. in Zusammenarbeit mit geeigneten, freien Mitarbeitern.
4. Zusammenarbeit mit dem Evang. Gemeindedienst Karlsruhe und anderen überparochialen seelsorgerlichen Diensten.
5. Kontaktaufnahme und möglicherweise Zusammenarbeit mit außerkirchlichen Beratungsdiensten.

Der Bezirkskirchenrat sieht darüber hinaus die gesamte Fachstelle als Entwicklungsaufgabe.

Geeignete Diensträume stehen zur Verfügung, um eine entsprechende Wohnung wird sich das Dekanat im Einvernehmen mit den Bewerbern bemühen.

Für umfassende Auskünfte steht das Dekanat Karlsruhe und Durlach zur Verfügung.

Besetzung der Pfarrstelle durch den Evang. Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat.

Bewerbungen innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Die **Bewerbungen** müssen bis spätestens **24. März 1977** abends beim Evang. Oberkirchenrat bzw. bei den zuständigen Patronatsverwaltungen eingegangen sein.

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Bietigheim-Muggensturm

Vom 18. Oktober 1976

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Es wird eine Evang. Kirchengemeinde Bietigheim-Muggensturm errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Bietigheim, Muggensturm und Ötigheim umfaßt.

(2) Gleichzeitig werden die Filialkirchengemeinde Muggensturm aufgelöst und der Nebenort Bietigheim aus dem Kirchspiel der Kirchengemeinde Dürmersheim sowie der Nebenort Ötigheim aus dem Kirchspiel der Kirchengemeinde Rastatt ausgegliedert.

(3) Der bisher zur Filialkirchengemeinde Muggensturm gehörende Nebenort Oberweier wird in das

Kirchspiel der Kirchengemeinde Gaggenau eingegliedert.

§ 2

Die Evang. Kirchengemeinde Bietigheim-Muggensturm wird dem Evang. Kirchenbezirk Baden-Baden zugeteilt.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

(2) Der Evang. Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 18. Oktober 1976

Der Landesbischof
Heidland

Kirchliches Gesetz über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Ubstadt-Weiher

Vom 18. Oktober 1976

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Es wird eine Evangelische Kirchengemeinde Ubstadt-Weiher errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Ubstadt-Weiher — gebildet durch Vereinigung der Gemeinden Ubstadt und Weiher (1. 4. 1970) sowie Eingemeindung der Gemeinden Stettfeld (1. 9. 1971) und Zeutern (1. 1. 1972) in die Gemeinde Ubstadt-Weiher — umfaßt.

(2) Gleichzeitig werden ausgegliedert:

1. aus dem Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Bruchsal die Gemarkung der bis zum 1. 4. 1970 selbständigen bürgerlichen Gemeinde Ubstadt,
2. aus dem Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Schönborn die Gemarkung der bis zum 1. 9. 1971 selbständigen bürgerlichen Ge-

meinde Stettfeld sowie die Gemarkung der bis zum 1. 4. 1970 selbständigen bürgerlichen Gemeinde Weiher,

3. aus dem Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Oberöwisheim die Gemarkung der bis zum 1. 1. 1972 selbständigen bürgerlichen Gemeinde Zeutern.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Ubstadt-Weiher wird dem Evangelischen Kirchenbezirk Bretten zugeteilt.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 18. Oktober 1976

Der Landesbischof
Heidland

Verordnungen

Siebente Verordnung zur Änderung der Ordnung für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden

Vom 22. Dezember 1976

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt gemäß § 127 Buchstabe 1 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden folgende Verordnung:

§ 1

Die Ordnung für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden (Versorgungsordnung) vom 6. Februar 1968 (VBl. S. 42), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Juni 1976 (VBl. S. 73), wird wie folgt geändert:

1. In **Nummer 5** Absatz 2 Buchstabe e wird die Ziffer „18“ gestrichen.
2. **Nummer 11** wird gestrichen.
3. Die **Nummern 12 bis 14a** werden Nummern 11 bis 14.
4. In **Nummer 12** Absatz 1 Buchstabe c werden die Worte „Versicherungs- und Bausparwesen“ durch das Wort „Versicherungswesen“ ersetzt.
5. In **Nummer 14** Absatz 1 Satz 5 wird das Wort „Grundgehalt“ durch das Wort „Ortszuschlag“ ersetzt.
6. In den **Nummern 17** Absatz 2, **19** Absatz 3 Buchstaben k und l, **35a**, **62** Absatz 7 Buchstabe b und **64** wird jeweils das Wort „Arbeitsverhältnis“ durch das Wort „Beschäftigungsverhältnis“ ersetzt.
7. In den **Nummern 18** Absatz 1 und **19** Absatz 3 Buchstabe d wird jeweils das Wort „Mitglied“ durch das Wort „Beteiligten“ ersetzt.

8. In den **Nummern 19** Absatz 3 Buchstabe b, **62** Absatz 2, Absatz 7 Sätze 3, 7 und 9 sowie Absätze 8 bis 10 wird jeweils das Wort „Arbeitsentgelt“ durch das Wort „Beschäftigungsentgelt“ ersetzt.

9. In **Nummer 19** Absatz 5 Satz 1 Buchstabe c werden die Worte „oder wenn er mindestens 60 Monate Beitrags- oder Ersatzzeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung nachweist“ gestrichen.

10. In **Nummer 32** Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „Beamten der Evangelischen Landeskirche in Baden in entsprechender Anwendung von § 134 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes“ durch die Worte „Bundesbeamten nach § 14 Absatz 1 Sätze 2 und 3 Beamtenversorgungsgesetz“ ersetzt.

11. **Nummer 46a** wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe h werden nach dem Wort „Bundesbeamten“ die Worte „infolge einer Änderung des § 14 Absatz 1 Sätze 2 und 3 Beamtenversorgungsgesetz“ eingefügt.
- b) In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „Beamten der Evangelischen Landeskirche in Baden in entsprechender Anwendung von § 134 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt durch die Worte „Bundesbeamten nach § 14 Absatz 1 Sätze 2 und 3 Beamtenversorgungsgesetz“.

12. **Nummer 62** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Pflichtbeitrag besteht aus einem Arbeitgeberanteil nach Absatz 2 und in den Fällen des Absatzes 3 aus einem zusätzlichen Arbeitgeberanteil und einem Mitarbeiteranteil.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist der Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht pflichtversichert, so ist ein Erhöhungsbetrag zu zahlen. Dieser ist in Höhe des Betrages zu entrichten, der als Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre, wenn der Versicherte dort pflichtversichert wäre. Ergibt sich dabei kein voller DM-Betrag, so sind Pfennigbeträge von mehr als 49 nach oben, von weniger als 50 nach unten auf einen vollen DM-Betrag zu runden. Der Erhöhungsbetrag vermindert sich um das Doppelte des Zuschusses des Arbeitgebers zum Beitrag zu einer

aa) freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung,

bb) Lebensversicherung und

cc) Versicherung bei einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Absatz 2 AVG,

höchstens jedoch um den zu diesen bezuschuften Versicherungen insgesamt gezahlten Beitrag. Der Erhöhungsbetrag ist vom Arbeitgeber und vom Mitarbeiter je zur Hälfte zu tragen (Arbeitgeberanteil, Mitarbeiteranteil). Der Arbeitgeberanteil ist nicht zu zahlen, wenn der Arbeitgeber einen Beitragsanteil nach § 113 AVG oder § 1386 RVO zu entrichten hat.“

c) Absatz 6 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Buchstabe b werden die Worte „und Zulagen“ durch die Worte „sowie Zulagen“, die Worte „ausdrücklich als nicht ruhegehaltfähig oder als nicht gesamtversorgungsfähig“ durch die Worte „nicht als ruhegehaltfähig oder ausdrücklich als nicht gesamtversorgungsfähig“ ersetzt.

bb) In Satz 10 werden die Worte „gilt als Arbeitsentgelt die Hälfte“ durch die Worte „gelten als Beschäftigungsentgelt zwei Drittel“ und das Wort „Arbeitsentgelte“ durch das Wort „Beschäftigungsentgelte“ ersetzt.

13. In **Nummer 64** werden jeweils die Worte „Arbeitnehmer“ durch die Worte „Mitarbeiter“ ersetzt.14. In **Nummer 68** Absatz 1 Satz 2 wird hinter der Ziffer „14“ der Buchstabe „a“ gestrichen.15. In **Nummer 69** wird der letzte Satz gestrichen.16. In **Nummer 71** Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Versicherungs- und Bausparwesen“ durch das Wort „Versicherungswesen“ ersetzt.17. **Nummer 75** Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Versicherungstechnische Einmalbeiträge nach

Nr. 85 Absatz 1 und 2, Nr. 86 und 91 können durch eine Schuldverpflichtung abgegolten werden, die in gleichbleibenden Jahresraten mit einem Zinssatz von 3,5 v. H. zuzüglich entsprechender Tilgung und ersparten Zinsen bis zum 31. Dezember 2002 zu amortisieren ist.“

18. In **Nummer 85 a** Absatz 3 wird der letzte Satz gestrichen.19. **Nummer 89 a** Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Hat der Versicherte für die Zeit, für die Arbeitgeberzuschüsse gezahlt worden sind, Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung oder zur Fortsetzung der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Beteiligung des Arbeitgebers geleistet, so ist die Summe dieser Beiträge den insgesamt zur Lebensversicherung geleisteten Beiträgen hinzuzurechnen.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

c) In Satz 4 werden die Worte „Sätze 1 und 2“ ersetzt durch die Worte „Sätze 1 bis 3“.

20. In **Nummer 91** Satz 2 werden Wort und Ziffer „Absatz 4“ gestrichen.

§ 2

Änderung der Sechsten Verordnung zur Änderung der Versorgungsordnung

§ 3 Absatz 1 der Sechsten Verordnung zur Änderung der Versorgungsordnung vom 22. Juni 1976 erhält folgende Fassung:

„(1) Mitarbeiter, die gemäß Nr. 85 a Absatz 2 der Versorgungsordnung versicherungsfrei sind, können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Beteiligten die Versicherungspflicht begründen, wenn sie im Zeitpunkt des Eingangs der Erklärung beim Beteiligten die Voraussetzungen der Versicherungspflicht nach den Nummer 17, 19 der Versorgungsordnung erfüllen.“

§ 3

Übergangsvorschrift

Der Weihnachtsfreibetrag gemäß § 19 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes gilt in den Jahren 1975 und 1976 nicht als steuerpflichtiger Arbeitslohn im Sinne der Nummer 62 Absatz 7 Satz 1 der Versorgungsordnung.

§ 4

Es treten in Kraft

- a) am 1. Januar 1975 die Änderung nach § 3,
- b) am 1. Januar 1976 die Änderung nach § 2,
- c) am 1. Januar 1977 die übrigen Vorschriften.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1976

Evangelischer Oberkirchenrat

Im Auftrag
Niens

Dritte Verordnung zur Änderung der Vertretungskostenverordnung

Vom 14. Dezember 1976

Auf Grund von § 121 Abs. 2 Buchst. 1 der Grundordnung der Evang. Landeskirche in Baden wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Vertretungskostenverordnung (VertrKVO) vom 11. März 1969 (VBl. S. 32), zuletzt geändert am 8. 6. 1971 (VBl. S. 126) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Buchst. d erhält folgende Fassung:
 „Für 1 Stunde Religionsunterricht
 an Grund- und Hauptschulen 16,50 DM
 an Real- und Sonderschulen 18,— DM“
2. In § 5 erhält Abs. 1 folgende Fassung:
 „Wird ein Pfarrer im Ruhestand mit der Verwaltung oder teilweisen Verwaltung einer vakanten Pfarrstelle oder einem sonstigen ständigen Dienst beauftragt, so erhält er eine Vergütung, deren

Höhe sich nach dem Umfang des Dienstes richtet. (§ 2 findet in diesem Fall keine Anwendung). Bemessungsgrundlage bei voller Beschäftigung sind 25 % aus der Summe des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 16 und des zugehörigen Ortszuschlags der Stufe 2.“

§ 2

Die bisherigen Dienstaufträge werden bis zu ihrer Beendigung in der festgesetzten Höhe weitervergütet.

§ 3

§ 1 Nr. 1 tritt am 1. Januar 1977, § 1 Nr. 2 und § 2 treten am 1. Oktober 1976 in Kraft.

Karlsruhe, den 17. Dezember 1976

Evang. Oberkirchenrat
 Schäfer

Bekanntmachungen

OKR 5. 1. 1977
 Az. 11/1-18270

Umbenennung der Evang. Kirchengemeinde Buch a. Ahorn in „Evang. Kirchengemeinde Ahorn-Buch“

Die Evang. Kirchengemeinde Buch a. Ahorn wird auf Antrag des Kirchengemeinderats gemäß § 23 Absatz 2 Buchstabe c der Grundordnung i. V. m. Abschnitt II Ziff. 4 der Richtlinien zur Namensgebung bzw. Umbenennung von Kirchen- und Pfarrgemeinden vom 24. 10. 1973 (VBl. S. 95) in „Evang. Kirchengemeinde Ahorn-Buch“ umbenannt.

OKR 23. 12. 1976
 Az. 11/20-17978

Umbenennung der Pfarrgemeinden in der Evang. Kirchengemeinde Konstanz-Wollmatingen

Die beiden Pfarrgemeinden in der Evang. Kirchengemeinde Konstanz-Wollmatingen werden auf Antrag des Kirchengemeinderats gemäß § 23 Absatz 2 Buchstabe c der Grundordnung i. V. m. Abschnitt I Ziffer 2 der Richtlinien zur Namensgebung bzw. Umbenennung von Kirchen- und Pfarrgemeinden vom 24. 10. 1973 (VBl. S. 95) umbenannt und zwar die Pfarrgemeinde Konstanz-Wollmatingen-Süd in „Evang. Johannesgemeinde Konstanz-Wollmatingen“ die Pfarrgemeinde Konstanz-Wollmatingen-Nord in „Evang. Christusgemeinde Konstanz-Wollmatingen“.

OKR 7. 1. 1977
 Az. 11/20-140

Namensgebung für die Pfarrgemeinde Lahr-Kippenheimweiler (Erlösergemeinde)

Die mit Wirkung vom 1. 1. 1977 mit der Evang. Kirchengemeinde Lahr vereinigte Pfarrgemeinde Lahr-Kippenheimweiler führt künftig den Namen „Erlösergemeinde“.

OKR 30. 12. 1976
 Az. 11/21-12599

Errichtung einer Pfarrstelle in der Evang. Kirchengemeinde Ubstadt-Weiher und Aufhebung der Pfarrstelle II in Bad Schönborn

In der Evang. Kirchengemeinde Ubstadt-Weiher wird mit Wirkung vom 1. Januar 1977 eine Pfarrstelle errichtet. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Pfarrstelle II in Bad Schönborn aufgehoben.

OKR 30. 12. 1976
 Az. 11/22-10725

Errichtung einer 2. Pfarrstelle (Gruppenpfarramt) in der Luthergemeinde in Mannheim

In der Luthergemeinde in Mannheim wird gemäß § 11 Absatz 2 i. V. m. § 58 Absatz 1 der Grundordnung der Evang. Landeskirche in Baden i. d. F. vom 5. 5. 1972 (VBl. S. 36) mit Wirkung vom 1. Januar 1977 eine zweite Pfarrstelle errichtet und mit der bisherigen Pfarrstelle zu einem Gruppenpfarramt zusammengeschlossen.

OKR 18. 1. 1977
 Az. 12/22-14830

Errichtung einer Bezirkspfarrstelle für beratende Seelsorge im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach

Im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach wird mit Wirkung vom 1. April 1977 eine Pfarrstelle für beratende Seelsorge errichtet.

OKR 22. 12. 1976
 Az. 14/41

Mitglieder der Landessynode (Änderung)

Pfarrer Fritz Häffner in Schönau/Odenwald ist infolge seiner Versetzung in den Ruhestand gemäß § 112 Buchstabe b der Grundordnung auf 1. 8. 1976 aus der Landessynode ausgeschieden. Die Bezirksynode Neckargemünd hat deshalb am 13. 11. 1976 Pfarrer Wolfgang Klug in Eberbach zum Mitglied der Landessynode gewählt;

Pfarrer Willi Müller in Heidelberg ist infolge seiner Versetzung in den Ruhestand gemäß § 112 Buchstabe b der Grundordnung auf 1. 6. 1976 aus der Landessynode ausgeschieden. Die Bezirkssynode Heidelberg hat deshalb am 5. 11. 1976 Pfarrer Ralph Ludwig in Heidelberg zum Mitglied der Landessynode gewählt.

OKR 11. 1. 1977
Az. 21/547

Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Mit Rundschreiben vom 22. 11. 1976 hat das Finanzministerium Baden-Württemberg seine Hinweise zur Anwendung der Beihilfenverordnung (Vbl. 1976 S. 2) neu gefaßt und erheblich erweitert. Sie werden gem. § 1 des kirchl. Gesetzes vom 29. 10. 1975 (Vbl. 1976 S. 1) auch auf die Mitarbeiter und Versorgungsempfänger der Landeskirche, ihre Kirchenbezirke, Kirchengemeinden, Einrichtungen und Anstalten entsprechend angewendet und ersetzen die im Vbl. 1973 S. 31 ff. (Kleindruck) abgedruckten Hinweise vom 24. 8. 1970 und 7. 3. 1973. Von einem vollständigen Abdruck der neugefaßten Hinweise sehen wir im Blick auf ihren großen Umfang ab, machen aber auf folgendes aufmerksam:

1. Mehr als zweimal vorgenommene Rezeptwiederholungen ohne ausdrücklichen Wiederholungsvermerk des Arztes werden im allgemeinen nicht als notwendig anzusehen sein.
2. Kosten für Akupunktur und Elektroakupunktur sind von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen, sofern nicht in ganz besonderen Ausnahmefällen der Beihilfeberechtigte eine amtsärztliche Bescheinigung vorlegt, aus der sich eine medizinische Indikation für diese Behandlung ergibt.
3. Als Orte in der nächsten Umgebung, innerhalb deren Beförderungskosten im allgemeinen nicht beihilfefähig sind, gelten mindestens die Orte, die in einem Umkreis von nicht mehr als 20 km um den Aufenthaltsort liegen.
4. Lassen sich in der gesetzlichen Krankenversicherung Pflichtversicherte, z. B. Studenten, die von der Pflichtversicherung nicht ausdrücklich befreit wurden, von einem Kassenarzt als Privatpatient behandeln, sind die Kosten nicht beihilfefähig, da bei Behandlung auf Krankenschein die Krankenkasse eine Sachleistung erbracht hätte.
5. Sofern sich in Einzelfällen durch die neuen Hinweise eine andere Beurteilung der Beihilfefähigkeit ergibt, können Aufwendungen, die bis zum 31. 1. 1977 entstehen, wie bisher gehandhabt werden.

Der vollständige Wortlaut der Hinweise samt Text der bad.-württ. BV. wird veröffentlicht im GABl. des Landes Baden-Württemberg Nr. 5/1977, zu beziehen bei der Versandstelle des Gemeinsamen Amtsblattes, Postfach 85, 7000 Stuttgart 1.

OKR 22. 12. 1976
Az. 22/1172

Theologische Prüfungen im Sommer 1977

Im Sommer 1977 werden theologische Prüfungen an folgenden Tagen abgehalten:

Erste theologische Prüfung

vom 23. bis 27. Mai 1977
(schriftlicher Teil in Heidelberg)
vom 4. bis 8. Juli 1977
(mündlicher Teil in Karlsruhe)
Meldeschuß: 13. März 1977

Zweite theologische Prüfung

vom 11. bis 15. Juli 1977
(schriftlicher Teil in Heidelberg)
vom 22. bis 26. August 1977
(mündlicher Teil in Karlsruhe)
Meldeschuß: 1. Mai 1977

Bei der Meldung zur ersten theologischen Prüfung wollen sich die Kandidaten eines Formblattes bedienen, das beim Evang. Oberkirchenrat angefordert werden kann.

OKR 22. 12. 1976 Bibelkundeprüfung im Az. 22/1144 Spätjahr 1977

Im Spätjahr 1977 findet die Bibelkundeprüfung beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe am **Donnerstag, dem 29. September 1977**, statt. Die **Gesuche um Zulassung**, denen ein nach Disziplinen geordnetes Verzeichnis der bisher belegten Vorlesungen und Seminare beizufügen sind, sind bis spätestens **Mittwoch, den 17. August 1977**, beim Evang. Oberkirchenrat einzureichen.

OKR 24. 12. 1976
Az. 72/111-108

Bezirksjugendpfarrer

Pfarrer Claus von Criegern in Todtmoos wurde mit dem Dienst des Bezirksjugendpfarrers für den Kirchenbezirk Hochrhein beauftragt.

Hinweis:

Die Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes in Stuttgart hat eine Neuauflage des erstmals im Jahre 1972 erschienenen Verzeichnisses der dem Diakonischen Werk angeschlossenen Einrichtungen für behinderte Menschen — Stand 1. 7. 1975, Ausgabe 1976 — erstellt. Auch dieses Verzeichnis bringt wieder außer den Anschriften und Aufnahmemöglichkeiten detaillierte Angaben darüber, welche Behinderungsarten in stationären und Tageseinrichtungen aufgenommen werden können. Es sagt auch etwas aus über Spezialeinrichtungen, medizinische Einrichtungen, klinische Behandlungsmöglichkeiten und gibt weiter Auskunft darüber, welche schulischen Möglichkeiten gegeben und welche Maßnahmen der Berufsausbildung und Eingliederung vorhanden sind. Ferner sind die erlernbaren Berufe veröffentlicht sowie die Dauer der Ausbildung und welcher Abschluß nach Beendigung möglich ist. Außerdem sind breit gefächert die Fachkräfte aufgeführt, die für den Dienst an behinderten Menschen in den einzelnen Einrichtungen zur Verfügung stehen.

Das Verzeichnis kostet als Einzelexemplar DM 15,40 incl. Mehrwertsteuer zuzüglich Porto und Verpackungskosten. Bestellungen bitten wir an die Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes — Abteilung Betriebswirtschaft und Statistik — 7000 Stuttgart 1, Staffenbergstr. 76 zu richten. Die Auslieferung erfolgt gegen Rechnung über eine Stuttgarter Druckerei.